Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/421

11. 05. 77

Sachgebiet 83

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurfs eines Neunten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Neuntes Anpassungsgesetz – KOV – 9. Anp.G – KOV) – Drucksachen 8/167, 8/173, 8/339 –

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 erhält die Nummer 14 folgende Fassung:

‚14. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Bundeskindergeldgesetzes."

b) In Absatz 3 Satz 1 wird in Buchstabe c der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) Eine Berufsausbildung mangels eines Studien- oder sonstigen Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder nicht erwerbstätig ist und weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe bezieht und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, längstens bis zur Vollendung des dreiundzwanzigsten Lebensjahres; das gilt nicht, wenn ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte erwerbstätig ist oder wegen Erwerbs-, Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit wegen Alters, wegen Arbeitslosigkeit oder wegen Teilnahme an einer Berufsbildungsmaßnahme laufende Geldleistungen aus der Sozialversicherung nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder aus der Beamten- oder Soldatenversorgung bezieht,

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

es sei denn, daß er ihr dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist."'

Bonn, den 11. Mai 1977

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Hierfür gelten die gleichen Gründe wie für die entsprechende Ergänzung des § 33 b Abs. 4 Satz 2 BVG.